



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

KMU Versicherung Modul Versicherung für Straftaten von Mitarbeitenden (Vertrauensschaden)

Ausgabe 07.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste zur Versicherung für Straftaten von Mitarbeitenden (Vertrauensschaden)	3
---	---

Teil A Versicherungsumfang

A1	Versichertes Risiko	4
A2	Zeitlicher Geltungsbereich	4
A3	Örtlicher Geltungsbereich	4
A4	Versicherte Standorte	4
A5	Allgemeine Ausschlüsse	5

Teil B Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

B1	Beseitigung eines gefährlichen Zustands	6
B2	Verletzung von Obliegenheiten, Melde- oder Informationspflichten	6

Teil C Schadenfall

C1	Leistungen	7
C2	Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten	7
C3	Selbstbehalt	7
C4	Schadenmeldungen und Informationspflichten	7
C5	Schadenbehandlung	8
C6	Abtretung von Ansprüchen	8
C7	Regressrecht	8

Teil D Definitionen

D1	Cyber-Ereignis	9
D2	Elektronische Daten	9
D3	Denial of Service (DoS)	9
D4	Dritte	9
D5	Geldwerte	9
D6	Hacker-Angriff	9
D7	IT-System	9
D8	Schadprogramme	9
D9	Serienschaden	9
D10	Strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen	9
D11	Täter	9
D12	Vermögensschäden	10
D13	Versicherungsjahr	10
D14	Vertrauenspersonen	10
D15	Vertreter des Versicherungsnehmers	10

Das Wichtigste zur Versicherung für Straftaten von Mitarbeitenden (Vertrauensschaden)

In Ergänzung zu den «KMU Versicherung Rahmenbedingungen» informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Was ist versichert?

Versichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen einer Vertrauensperson zugefügt werden.

Versichert ist auch der entgangene Gewinn, der dem Versicherungsnehmer infolge des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsteht.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Vermögensschäden, für die der Versicherungsnehmer haftet,
- Vermögensschäden, die durch eine Vertrauensperson verursacht werden, die zu über 30% finanziell am Versicherungsnehmer beteiligt ist,
- Handlungen einer Vertrauensperson, die bereits einen Vermögensschaden durch Vertrauensmissbrauch verursacht hat, wenn eine mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Versicherungsnehmers betrauten Person Kenntnis erhalten hat,
- Bussen und Entschädigungen mit Strafcharakter,
- mittelbare Vermögensschäden wie Betriebsunterbrüche,
- Personen- und Sachschäden,
- Vermögensschäden im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA bezahlt den Vermögensschaden, den der Versicherungsnehmer erlitten hat (Eigenschaden).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Leistungslimite begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss

- die AXA bei Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich benachrichtigen,
- der AXA auf Verlangen ausführlich und wahrheitsgemässe Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens geben,
- auf Verlangen der AXA eine strafrechtliche Verfolgung beantragen, die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einklagen und den entsprechenden Anspruch an die AXA abtreten,
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen.

Weitere Pflichten und Obliegenheiten sind den Vertragsbedingungen bzw. der Police zu entnehmen.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versichert sind Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit dieses Moduls eintreten. Massgebend ist die erstmalige Kenntnissnahme des Vermögensschadens durch einen Vertreter des Versicherungsnehmers, der nicht zugleich der Täter ist.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil D erläutert.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Versicherungsumfang

A1 Versichertes Risiko

A1.1 Schäden durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen
Versichert sind Vermögensschäden (dazu gehört gemäss D12 auch der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen), die dem Versicherungsnehmer durch strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen einer Vertrauensperson zugefügt werden. Diese Schäden sind auch dann versichert, wenn die Vertrauensperson die strafbare oder sonstige vorsätzliche Handlung gemeinschaftlich mit einem Dritten begangen hat.

A1.2 Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
Versichert sind auch Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch strafbaren Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugefügt werden. In Abänderung von A5.5 ist in solchen Fällen auch der entgangene Gewinn des Versicherungsnehmers gedeckt.

A2 Zeitlicher Geltungsbereich

A2.1 Versichert sind Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit dieses Moduls eintreten. Als Wirksamkeit dieses Moduls gilt:

- die Dauer vom Einschluss dieses Moduls bis zu dessen Ausschluss oder Erlöschen der Police,
- sofern dieses Modul bereits mitversichert war, die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine für dieses Modul durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

A2.2 Zeitpunkt des Schadeneintritts
Massgebend ist die erstmalige Kenntnisnahme des Vermögensschadens durch einen Vertreter des Versicherungsnehmers, der nicht zugleich der Täter ist. Die Leistungen der AXA und deren Begrenzung (einschliesslich jener über Versicherungssummen und Selbstbehalte) richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme gültig waren.

A2.3 Serienschaden
Bei einem Serienschaden gilt als Zeitpunkt des Schadeneintritts sämtlicher Vermögensschäden die erstmalige Kenntnisnahme des ersten zur Serie gehörenden Vermögensschadens durch einen Vertreter des Versicherungsnehmers, der nicht zugleich der Täter ist. Liegt die erstmalige Kenntnisnahme vor Einschluss dieses Moduls, sind alle Ansprüche aus Vermögensschäden dieser Serie nicht versichert.

A2.4 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, wenn kein Vertreter des Versicherungsnehmers (abgesehen vom Täter selbst) vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von einer Handlung gemäss A1 Kenntnis hatte.

A2.5 Vorriskoversicherung
Vermögensschäden, die vor dem erstmaligen Einschluss dieses Moduls verursacht wurden, sind nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegen kann, dass kein Vertreter des Versicherungsnehmers (abgesehen vom Täter selbst) bei Einschluss Kenntnis vom Schaden hatte.

A2.6 Nachrisikoversicherung
Wird dieses Modul ausgeschlossen oder der Vertrag von der AXA oder dem Versicherungsnehmer gekündigt bzw. nicht mehr erneuert, gewährt die AXA dem Versicherungsnehmer automatisch eine prämienfreie Nachrisikoversicherung für die Dauer von 90 Tagen. Diese Nachrisikoversicherung gilt für Vermögensschäden, die bei

- Erlöschen des Vertrages nachweislich vor Ablauf der letzten Vertragsdauer der vorliegenden Police verursacht wurden,
- Ausschluss dieses Moduls nachweislich vor Ausschluss verursacht wurden,

jedoch ein Vertreter des Versicherungsnehmers (abgesehen vom Täter selbst) erst innerhalb dieser 90 Tage davon Kenntnis erlangt hat. Die Leistungen der AXA sind beschränkt auf den noch nicht beanspruchten Teil der für das letzte Versicherungsjahr zur Verfügung stehenden Versicherungssumme. Ist der Schaden ganz oder teilweise durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt, entfällt die prämienfreie Nachrisikoversicherung. Die Schadenmeldung muss spätestens 30 Tage nach Ablauf der Nachrisikoversicherung bei der AXA eintreffen. Andernfalls besteht in teilweiser Abänderung von B2 kein Versicherungsschutz.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

A4 Versicherte Standorte

Versichert sind alle Standorte (Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager etc.) des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
Kein Versicherungsschutz besteht für Standorte des Versicherungsnehmers ausserhalb dieser beiden Länder.

A5 Allgemeine Ausschlüsse

A5.1 Haftpflichtschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, für die der Versicherungsnehmer haftet.

A5.2 Finanzielle Beteiligung

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die durch eine Vertrauensperson verursacht werden, die finanziell direkt oder indirekt zu über 30 % am Versicherungsnehmer beteiligt ist.

A5.3 Wiederholungshandlungen

Kein Versicherungsschutz besteht für strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen einer Vertrauensperson, die bereits einen Schaden durch Vertrauensmissbrauch verursacht hat, wenn ein Vertreter des Versicherungsnehmers Kenntnis davon erhalten hat. Dies gilt auch, wenn der erstmalige Schaden durch Vertrauensmissbrauch vor Vertragsbeginn bzw. vor Einschluss dieses Moduls beim Versicherungsnehmer oder bei einem früheren Arbeitgeber verursacht wurde.

A5.4 Bussen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter – inklusiv sogenannter punitive, exemplary oder multiple damages.

A5.5 Mittelbarer Vermögensschaden

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die mittelbar verursacht werden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbruch, aus Schäden durch Verletzung geistigen Eigentums, Reputationsschäden), es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der Police oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert.

A5.6 Kriegerische, terroristische und weitere besondere Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Erpressungsgeld- und Lösegeldforderungen und bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit einem solchen Ereignis steht.

A5.7 Personen- oder Sachschäden

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden, es sei denn, diese Schäden sind aufgrund der Police oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert.

A5.8 Cyber-Ereignis

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen gemäss D1.

A5.9 Unerlaubter Handel

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, welche auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste und/oder schlechte Rendite sowie aleatorische Geschäfte zurückzuführen sind, es sei denn, ein solcher resultiert in einer unrechtmässigen Bereicherung zugunsten der Vertrauensperson oder eines Dritten, den diese Vertrauensperson zu bereichern beabsichtigte. Gehälter, Honorare, Kommissionen, Provisionen, Boni, Gewinnbeteiligungen und andere Vergütungen, einschliesslich Gehaltserhöhungen und Beförderungszulagen, gelten hierunter nicht als unrechtmässige Bereicherung.

A5.10 Rechts- und/oder sittenwidriger Geschäftszweck

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, sofern sich der verfolgte Geschäftszweck als rechts- und/oder sittenwidrig herausstellt, insbesondere ein solcher, der im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetrugs (z.B. Schneeballsystem) steht.

Teil B

Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

B1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer muss einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

B2 Verletzung von Obliegenheiten, Melde- oder Informationspflichten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine durch ihn zu erfüllende Obliegenheit oder Melde- und Informationspflicht, so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Teil C

Schadenfall

C1 Leistungen

C1.1 Entschädigung von Eigenschäden

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs die Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer zugefügt werden, sowie Kosten, die ihm aus diesem Schaden entstehen.

C1.2 Begrenzung der Leistungen

C1.2.1 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA sind für alle Vermögensschäden und Kosten durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme für Schäden infolge von «Straftaten von Mitarbeitenden (Vertrauensschäden)» begrenzt. Übersteigen die Vermögensschäden und Kosten pro versichertes Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

C1.2.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Sie wird für alle Vermögensschäden und Kosten, die im selben Versicherungsjahr erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt.

C1.2.3 Andere Versicherungen

Ist eine andere Versicherung für denselben Schaden oder Serienschaden leistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung,

- der über die Versicherungssummen oder Leistungslimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung),
- der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung).

Leistungen aufgrund einer anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags abgezogen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A2.6.

C1.2.4 Interne Kosten für die Schadenerledigung

Die internen Kosten der AXA für die Erledigung des Schadens werden weder von der Versicherungssumme in Abzug gebracht noch bei der Bestimmung des Selbstbehalts angerechnet. Als interne Kosten gelten ausschliesslich die von der AXA aufzuwendenden Kosten für ihre Mitarbeitenden.

C1.3 Voraussetzung für eine Leistungspflicht

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht eines namentlich identifizierten Täters nachweist.

Kann der Versicherungsnehmer den Täter nicht identifizieren, leistet die AXA gleichwohl eine Entschädigung,

- wenn das Strafverfahren nicht deshalb eingestellt wurde oder ein Freispruch nicht deshalb erfolgte, weil sich kein Vorsatz des Täters nachweisen liess und
- wenn der eingetretene Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein versicherter Schaden ist.

Als weitere Voraussetzung für eine Leistungspflicht kann der Versicherungsnehmer von der AXA angewiesen werden:

- eine strafrechtliche Verfolgung eines namentlich identifizierten oder unbekanntem Täters zu beantragen,
- die für den Schaden Verantwortlichen auf Schadenersatz einzuklagen und dafür dem von der AXA bestimmten Rechtsanwalt die Prozessvollmacht zu erteilen.

C2 Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA nach vorgängiger Absprache die Kosten eines externen Dienstleisters für die

- Aufklärung des Schadenhergangs,
- Einleitung von Sofortmassnahmen,
- Ermittlung des Schadenverursachers,
- Feststellung der Schadenhöhe,
- Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

C3 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten.

C4 Schadenmeldungen und Informationspflichten

C4.1 Schadenmeldung

Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, muss der Versicherungsnehmer die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen. Im Rahmen einer Nachrisikoversicherung gemäss A2.6 muss der Versicherungsnehmer die Schadenmeldung spätestens 30 Tage nach Ablauf der Nachrisikoversicherung der AXA zugestellt haben. Andernfalls besteht in teilweiser Abänderung von B2 kein Versicherungsschutz. Wendet sich eine geschädigte Person direkt an die AXA, informiert diese den Versicherungsnehmer.

C4.2 Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer muss jederzeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten

- der AXA auf Verlangen ausführlich und wahrheitsgemässe Auskunft über Zeitpunkt, Umstände und Umfang des Schadens geben,
- der AXA alle gewünschten Angaben und Unterlagen aushändigen, die zur Klärung des Falls beitragen können,
- der AXA auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege gewähren.

C5 Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, sofern der versicherte Vermögensschaden den Selbstbehalt übersteigt und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist.

Die AXA ist berechtigt, die Schadenbehandlung auch zu übernehmen, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt nicht übersteigen. Die AXA prüft, ob es sich um einen versicherten Vermögensschaden handelt. Dabei muss der Versicherungsnehmer die AXA bei der Aufklärung des Schadenhergangs unterstützen und den Vermögensschaden nachweisen. Eine bloße Gegenüberstellung von Soll- und Istzustand sowie statistisch ermittelte Daten gelten nicht als Nachweis für einen Vermögensschaden. Für Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten eines Dritten besteht Deckung im Rahmen von C2.

C6 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherungsnehmer darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus diesem Modul abtreten.

C7 Regressrecht

Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegenüber den für den versicherten Schaden verantwortlichen Personen oder Dritten zustehen, gehen in jenem Umfang auf die AXA über, wie sie Entschädigung geleistet hat. Die AXA kann vom Versicherungsnehmer eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen. Der Versicherungsnehmer ist gegenüber der AXA für jede Schmälerung ihrer Regressrechte verantwortlich.

Teil D

Definitionen

D1 Cyber-Ereignis

- Als Cyber-Ereignis gilt ein vorsätzlicher Angriff durch
- Dritte oder durch Vertrauenspersonen auf das IT-System des Versicherungsnehmers oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich der Versicherungsnehmer bedient (Eigenschaden),
 - Dritte auf das IT-System des Versicherungsnehmers, wodurch IT-Systeme oder elektronischen Daten von anderen Dritten geschädigt werden (Haftpflichtschaden),
 - Vertrauenspersonen auf das IT-System eines Dritten, sofern das IT-System des Versicherungsnehmers missbraucht wird (Haftpflichtschaden).

Ein Cyber-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service-Angriffe über Netzwerke verursacht werden.

D2 Elektronische Daten

Elektronische Daten sind auf Datenträgern (dazu gehören auch Betriebssysteme und Programme) elektronisch gespeicherte Informationen.

D3 Denial of Service (DoS)

Denial of Service (DoS; engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.

D4 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die weder der Versicherungsnehmer noch eine Vertrauensperson sind. Mutter- und Tochtergesellschaften gelten nicht als Dritte.

D5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, oder Tax-Cards usw., Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere. Als Geldwerte gelten auch virtuelle Währungen (Kryptowährungen), sofern diese dezentral gespeichert und auf der Blockchain-Technologie beruhen.

D6 Hacker-Angriff

Hacker-Angriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hacker-Angriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch Schadprogramme.

D7 IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die elektronischen Daten verarbeiten und speichern: Server-Systeme, Speichersysteme, Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw. Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computer-Steuerungen von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

D8 Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramme» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

D9 Serienschaden

Mehrere Handlungen der gleichen Person und Handlungen, an denen mehrere Personen gemeinsam beteiligt sind, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich.

D10 Strafbare und sonstige vorsätzliche Handlungen

Als strafbare Handlungen gelten Handlungen wie

- Veruntreuung,
- Betrug,
- Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Den strafbaren Handlungen gleichgestellt sind sonstige vorsätzliche widerrechtliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.

D11 Täter

Als Täter gilt, wer eine strafbare oder sonstige vorsätzliche Handlung gemäss D10 begeht. Die Begehung kann sowohl durch Alleintäterschaft, Mittäterschaft sowie mittelbare Täterschaft als auch durch Teilnahme (Anstiftung oder Gehilfenschaft) geschehen.

D12 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personenschaden oder einen bei der geschädigten Person eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind. Den Vermögensschäden gleichgestellt sind auch Kosten für die Schadenermittlung und Rechtsverfolgung sowie der Diebstahl von Geldwerten, Daten und Sachen.

D13 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstags der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

D14 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung

- a) für den Versicherungsnehmer tätigen Arbeitnehmer einschliesslich Lernende und Praktikanten,
- b) die Vertreter des Versicherungsnehmers,
- c) für den Versicherungsnehmer tätige Zeitarbeitskräfte, wie eingemietete Mitarbeitende oder Mitarbeitende mit befristetem Vertrag.

In diesem Sinn gelten auch Aktivmitglieder von Vereinen als Vertrauenspersonen.

D15 Vertreter des Versicherungsnehmers

Vertreter des Versicherungsnehmers sind die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen (dazu zählen z. B. Geschäftsleiter, Geschäftsführer, Verwaltungsräte und Stiftungsräte). Die Revisionsstelle gilt nicht als Vertreter des Versicherungsnehmers.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)